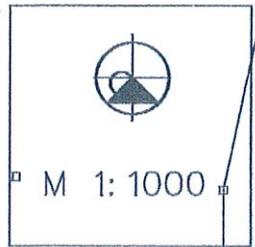




1170



M 1: 1000

03.03.2009

Gemeinde:

**EGMATING**  
VG Glonn, Lkr. Ebersberg

Bebauungsplan mit  
integriertem Grünordnungsplan:

Binsberg II

Grünordnungsplan:

Dipl. Ing. (FH) Regine Müller  
Landschaftsarchitektin  
Finkenweg 14 ½  
85665 Moosach

Planfertiger:

Architekturbüro Seiz  
Brandweinerweg 2  
85658 Egmating



Plandatum:

04.05.2005  
21.09.2005  
18.07.2006  
01.07.2008  
03.03.2009

Die Gemeinde Egmating erläßt aufgrund §§ 2, 9 und 10 Baugesetzbuch -BauGB-, Art.81 Bayerische Bauordnung -BayBO- und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- sowie Art. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG- diesen Bebauungsplan als

**Satzung**

# A. FESTSETZUNGEN

## 1.0 Geltungsbereich

1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

## 2.0 Art der baulichen Nutzung

2.1  Reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO

## 3.0 Baugrenzen, Bauweise, Maß der baulichen Nutzung

3.1  maximal überbaubare Grundfläche, z.B. 148 m<sup>2</sup>, innerhalb des durch Baugrenzen begrenzten Bauraumes soweit nicht durch die Baugrenzen weiter beschränkt, ohne Flächen für Garagen, Nebenanlagen und Balkone.  
Die gesamte überbaubare Grundfläche pro Fl.-Nr. darf die in den Baufenstern ausgewiesene Grundfläche nicht überschreiten.  
Die maximale Geschossfläche beträgt das doppelte der maximal überbaubaren Grundfläche.  
Die GRZ der Garagen, Nebenanlagen, Tiefgarage, Stellplätze und deren Zufahrten dürfen max. 0,2 betragen

3.2  Baugrenze

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Baugrenzen und Grundflächen nach Ziffer 3.1 festgesetzt. Vor- und Rücksprünge von diesen Baugrenzen in geringfügigen Ausmaß (z.B. Erker, Balkone, Wintergärten) bis max. 1,5 m Tiefe sind gem § 23 Abs. 2 und 3 BauNVO zulässig.  
Dies gilt nicht für die Ostseite der östlichen Baufenster sofern diese an dem östlichen 8 m breiten Ausgleichsstreifen angrenzen.

3.3  Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Zufahrten.

3.4  Umgrenzung von Flächen für Stellplätze.

3.5  Tiefgarage  
Die Zufahrt kann nur im Bereich der Umgrenzung gem. Punkt 3.3 erfolgen.

3.6  Anzahl der Vollgeschosse maximal zulässig,  
II = 2 Vollgeschosse. Doppelhaushälften sind profilgleich und ohne Versatz auszuführen.

3.7 WH = 6,50

Als Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen oder festgesetzten Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum Abschluss der Wand. Bei Einzelhäusern wird an der Talseite am tiefsten Punkt, bei Doppelhäusern an der gemeinsamen Grundstücksgrenze talseitig gemessen. Die maximale Wandhöhe beträgt bei Einzelhäusern und Doppelhäusern 6,50 m.

3.8 o

Für den gesamten Geltungsbereich wird die offene Bauweise gemäß § 22 BauNVO festgesetzt.

3.9 **Abstandsflächen**

Bei der Abstandsflächenermittlung findet Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO keine Anwendung.

3.10

2

in Wohngebäuden z.B. maximal zulässige Wohneinheiten; bei Doppelhäusern je Haushälfte nur eine Wohneinheit.

3.11



vorgeschriebene Firstrichtung.

4.0 **Bauliche Gestaltung**

Gestalterische Festsetzungen gemäß Art. 81 BayBO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB.

4.2 **Dachgestaltung**

Vorgeschrieben sind gleichschenkelige Satteldächer oder Walmdächer mit einer Neigung von 16-21°.

Als Dacheindeckung dürfen nur ziegelrote kleinteilige Dachplatten verwendet werden. Dacheinschnitte sind nicht zulässig. Quergiebel haben sich dem Hauptbaukörper unterzuordnen.

Dachgauben sind nicht zulässig.

Dachflächenfenster oder Solarelemente sind bis zu einer Rohbaueinzelgröße von 1,00 qm und einer Gesamtbreite bis 20 v. H. der Dachlänge möglich. Mehrere Fenster oder Solarelemente auf gleicher Dachseite sind im gleichen Format und höhengleich in die Dachfläche einzufügen.

Bei untergeordneten Nebengebäuden, Garagen und Anbauten hat sich die Dachform dem Hauptgebäude anzupassen. Abgesetzte Dachflächen von Windfängen, Freisitzen u. ä. sind auch als angepultete Dächer zulässig, wobei sie durch Absetzen der Dachfläche vom Hauptgebäude deutlich zu trennen sind. (Mindestabstand zwischen Hauptdach und abgeschlepptem Dach 0.80 m).

4.3 **Fassade**

Die Baukörper sind in landschaftsgebundener Bauweise zu gestalten. Gliederung, Material und Farbgebung müssen sich harmonisch in die Umgebung einfügen. Putzflächen sind in weißer bis leicht getönter Farbgebung und glatter Struktur herzustellen. Für Wandverkleidungen ist nur Holz in überlukkter bzw. überleisteter Verschalung zulässig. Holzverkleidungen dürfen nur farblos oder in hellen Braun- und Grautönen gestrichen werden.

- 4.4 Haupt- und Nebengebäude sind als gestalterische Einheit auszubilden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der verwendeten Materialien, sowie der Farbgestaltung der Gebäude. Doppelhaushälften müssen in Grenzbebauung errichtet werden. Sie sind trauf-, first-, profilgleich, ohne Versatz und in gestalterischer Abstimmung auszubilden, wobei die Vorgaben des zuerst erstellten Hauses für den Nachbarn bindend sind.
- 4.5 Die Fenster- und Türöffnungen müssen zu einer ausgewogenen Fassadengliederung beitragen. Fenster und Türen sind als stehende Rechtecke auszubilden oder aus solchen Flächen zu kombinieren. Flächen über 1.20 qm sind durch Sprossen oder Rahmen harmonisch zu untergliedern, so dass auch die einzelnen Glasfelder stehende Rechteckformate aufweisen. Fenster- und Türöffnungen dürfen nur in der Weise miteinander verbunden werden, dass sie zusammen ein einheitliches Rechteck bilden. Sonderformen sind zulässig, soweit sie sich dem Gesamterscheinungsbild unterordnen.
- 4.6 Versorgungsleitungen sind unterirdisch auszuführen.
- 4.7 Die Gebäudelänge in Firstrichtung muss mindestens das 1,3 - fache der Gebäudebreite betragen. Der First muss mittig über die längere Seite verlaufen.

## **5. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen**

- 5.1 Je Wohneinheit sind mindestens 2 Stellplätze gefordert. Die Stellplätze müssen in Garagen, Carports bzw. Tiefgaragen nachgewiesen werden. 20 % der Stellplätze können als offene Stellplätze nachgewiesen werden. Vor den Garagen bzw. der TG – Einfahrt ist ein Vorplatz von 5 m vorzusehen.
- 5.2 Die Errichtung von Tiefgaragen, Garagen oder Carports ist nur innerhalb der Baugrenzen oder Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Tiefgaragen zulässig. Maximale Wandhöhe von Gelände bis Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut 3 m. Für Garagen, die in den Hang eingebaut werden ist die Ausführung mit Flachdach zulässig, wenn dieses überschüttet wird. Die Tiefgarage ist so in das Gelände einzubinden, dass keine unnatürlichen Abgrabungen oder Aufschüttungen entstehen. Die Tiefgaragendecken sind so auszubilden, dass eine Erdüberdeckung von mind. 60 cm möglich ist. Nicht überpflasterte Tiefgaragendächer sind zu begrünen. Tiefgaragen müssen eine flüssigkeitsdichte Bodenbefestigung aufweisen.
- 5.3 Offene Stellplätze und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.
- 5.4 Die Garagenvorplätze zählen nicht als Stellplätze und dürfen nicht eingezäunt werden.
- 5.5 Die notwendigen KFZ-Stellplätze sind auf dem Grundstück nachzuweisen.
- 5.6 Hausanschlusskästen oder Kabelverteilerschränke für die Stromversorgung sind in Gebäuden unterzubringen oder auf der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche bündig mit dem Leistenstein auf Privatgrund zu dulden und in die Einfriedung zu integrieren.

- 5.7 Gartenhäuschen bis zu einer Größe von 9 qm können auch außerhalb der Bauflächen errichtet werden. Die Wandhöhe darf max. 2,20 m betragen, die Gestaltungsmerkmale (Punkt 4.0) der Hauptgebäude sind einzuhalten.

## 6. Öffentliche Verkehrsfläche

- 6.1  öffentlicher Verkehrsfläche

## 7. Grünordnung

- 7.1  Bäume Bestand, zu erhalten, s. Bestandsliste Umweltbericht  
Abgrabungen und Aufschüttungen im Kronenbereich der Bäume sind nicht zulässig.

- 7.2  Private Grünflächen mit besonderen Auflagen zur Ortsrandeingrünung.

- 7.2.1 Die Ortsrandeingrünung ist von baulichen Anlagen (z.B. Gartenhäuschen, Zäunen etc.) freizuhalten.

- 7.2.2 Es ist eine geschlossene Baum- und Strauchpflanzung zu erhalten, bzw. herzustellen.  
Anteil der Bäume: 1 St je angefangener 15 m, Bäume der Artenliste 1  
Strauchpflanzung: zweireihig, Pflanzabstand 1,5 x 1,5 m, Sträucher der Artenliste 2

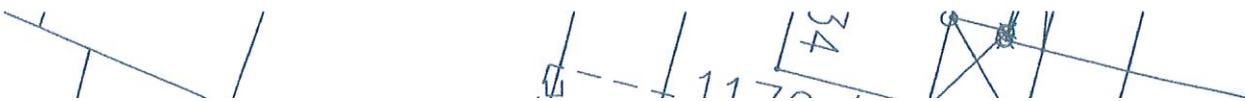
- 7.2.3 Abgrabungen und Aufschüttungen sind nicht zulässig.

- 7.3 Im gesamten Planungsgebiet ist der natürliche Geländeverlauf zu erhalten.  
Abgrabungen und Aufschüttungen sind nur in dem zur Durchführung der Baumaßnahme unbedingt erforderlichen Umfang zulässig.  
Die max. Wandhöhe von 6,5 m wird talseitig von der vorhandenen natürlichen Geländeoberfläche bemessen.

- 7.4 Pflanzgebot  
Je angefangener 200 m<sup>2</sup> nicht überbauter Grundstücksfläche ist ein Obstbaum oder ein Baum der Artenliste 1 zu pflanzen.

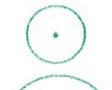
- 7.5 Einfriedungen  
Einfriedungen entlang der östl. Grundstücksgrenze und zwischen den Grundstücken dürfen keine Sockel haben; Zäune müssen in Bodennähe offen sein, die maximale Höhe darf 0,90 m ab OK-Gelände betragen.  
Erlaubt sind senkrechte Holzlattenzäune und Maschendrahtzäune

- 7.6 Erddruckmauern  
Erddruckmauern zu öffentlichen Verkehrsflächen, bis zu einer Höhe von 1,20 m sind erlaubt.  
Abgrabungen im Bereich von bestehenden, zu erhaltenden Bäumen oder nachbarschaftlichen Gehölzbeständen sind nicht erlaubt.





Ortsrandeingrünung  
Breite 8 m

-  Baum Bestand zu erhalten  
s. Baumliste
-  Gehölz erhaltenswert,
-  Baum Bestand

03.03.2009

**B-Plan Binsberg II**  
Angaben zur Grünordnung  
M 1:500 Kartiert im Juni 2005

R. Müller Dipl. Ing. FH Landschaftsa  
Finkenstr. 14 1/2 85665 Moosach

- 7.7 Der Geländeanschlusshöhen entlang der Grundstücksgrenzen dürfen nicht verändert werden
- 7.8 Hecken  
Das Pflanzen von Koniferenhecken (z.B. Thuja) und buntlaubigen Hecken (z.B. rotlaubiger Berberitze) ist unzulässig;
- 7.9 Die nach den Festsetzungen zu begrünenden und zu bepflanzenden Freiflächen sind zu pflegen und zu erhalten. Bei Gehölzausfall ist entsprechend den Planfestsetzungen nachzupflanzen.
- 7.10 Strauchpflanzungen dürfen die Verkehrsräume nicht beeinträchtigen.
- 7.11 Bei Pflanzungen sind die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten.
- 7.12 Den Bauanträgen sind detaillierte Freiflächenpläne beizugeben, denen eindeutig zu entnehmen ist, wie den grünordnerischen Festsetzungen Rechnung getragen wird. Sie haben insbesondere Auskunft über folgende Punkte zu geben:
- beabsichtigte Erschließung und Stellplatzanordnung
  - Angaben zu den befestigten Flächen, Mauern, Abgrabungen und Stufen
  - Angaben zur Höhenabwicklung auf den Grundstücken und entlang der Grundstücksgrenzen
  - Angaben zur Pflanzung entlang der östlichen Grundstücksgrenze
- 7.13 Bei erforderlichen Erdbewegungen ist der Oberboden zu sichten. Sämtliche Oberbodenarbeiten sind unter Beachtung der DIN 18300 und 18915 vorzunehmen
- 7.14 Bei Abgrabungen die in der Nähe des empfindlichen Wurzelraumes von zu erhaltenden Bäumen stattfinden, ist der Wurzelraum durch geeignete Maßnahmen wie Errichtung eines Baumschutzzaunes oder Wurzelvorhang zu schützen.
- 7.15 Pflanzenlisten

Bäume Hochstamm STU 12 –14 cm, Sträucher Mindesttriebe 5, 60 – 100 cm

**Artenliste 1 –Bäume**

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer campestre	Feldahorn
Betula pendula	Birke
Tilia cordata	Winterlinde
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Eberesche

**Artenliste 2- Sträucher**

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster

Lonicera xylosteum  
Rosa canina  
Salix caprea  
Sambucus nigra  
Viburnum opulus  
Viburnum lantana

Heckenkirsche  
Hundrose  
Salweide  
Holler  
Schneeball  
Wolliger Schneeball

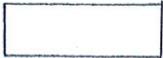
## 8. Denkmalschutz

Beim Beginn der jeweiligen Bauarbeiten muss beim Humusabtrag eine archäologische Fachkraft hinzugezogen werden, um die weiteren Baumaßnahmen freizugeben.

## 9. Wasserwirtschaft

Auf den Grundstücken ist mit wild abfließenden Wasser zu rechnen. Dies ist bei den neuen Gebäude zu berücksichtigen. Die Gebäude sind durch entsprechend baulichen Vorkehrungen so zu erstellen, dass eine Gefährdung für die Gebäude durch die wild abfließenden Wasser ausgeschlossen ist.

## B. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

- 1.0  bestehende Grundstücksgrenze
- 2.0 z.B. 1170/35 Flurnummer
3.  bestehendes Haupt- und Nebengebäude
4. 604,00 Höhenlinien Bestand (604,00 m ü.N.N.)
5. - 10,00 - Maßangaben in Metern (z.B. 10,0 m)
6.  Gehölze Bestand, erhaltenswert
7.  Bäume Bestand
- 8.0 Der Bebauungsplan wurde aus den katasteramtlichen Lageplänen M = 1 : 1000 gefertigt; für Maß- und Lagegenauigkeit wird keine Gewähr übernommen.
- 9.0 Abkürzungserklärungen
- |         |                       |
|---------|-----------------------|
| BauGB   | Baugesetzbuch         |
| BauNVO  | Baunutzungsverordnung |
| BayBO   | Bayerische Bauordnung |
| OK      | Oberkante             |
| Fl. Nr. | Flurnummer            |

**BAUMLISTE Binsberg II Juni 2005**

NR.	BAUMART	DEUTSCHER NAME	STU (CM)	KRONEN D. (M)	HÖHE (M)	ZUSTAND	BEMERKUNG
1	SALIX CAPREA	WEIDE	82	8	10	○	MEHRSTÄMMIG; INNEN KAHL
2	SALIX CAPREA	WEIDE	94-150	12	16	+	7-STÄMMIG
3	SALIX PURPUREA	WEIDE	60-120	7	14	-	MEHRSTÄMMIG; KAHL
4	PICEA EXCELSIS	FICHTE	120-150	4-6	18	○	ENGER HECKENARTIGER BESTAND; ALT
5	ACER CAMPESTRE	FELDAHORN	125	10	14	+	
6	ACER CAMPESTRE	FELDAHORN	55-80	8	10	+	3-STÄMMIG
7	ACER CAMPESTRE	FELDAHORN	95-125	8	10	+	2-STÄMMIG
8	PRUNUS AVIUM	VOGELKIRSCHEN	65	4	10	○	
9	AESCULUS HIPPICASTANEUM	KASTANIE	125	6	10	+	
10	PRUNUS AVIUM	VOGELKIRSCHEN	45	3	6	○	
11	ACER CANPESTRE	FELDAHORN	87	5	8	○	SCHIEFER STAND
12	PRUNUS AVIUM	VOGELKIRSCHEN	87	5	16	○	SCHIEFER STAND; ALT
13	QUERCUS ROBUR	EICHE	80	5	8	+	
14	SALIX CAPREA	WEIDE	125	10	16	○	SCHIEFER STAND
15	TILIA CORDATA	LINDE	176	12	15	+	
16	TILIA CORDATA	LINDE	205	10	15	+	
17	QUERCUS ROBUR	EICHE	155	10	14	○	INNEN SEHR LICHT
18	CARPINUS BETULUS	HAINBUCHEN	125	6	10	○	EINSEITIG KAHL
19	FRAXINUS EXCELSIOR	ESCHEN	125	10	16	+	
20	3 ST PINUS NIGRA	SCHWARZKIEFER	155	8	16	+	
21	PINUS NIGRA	SCHWARZKIEFER	140	8	16	+	
22	SALIX CAPREA	WEIDE	110-150	12	12	○	5-STÄMMIG; ALT
23	ACER PLAT. SCHWEDLERII	ROTB. AHORN	95	5	8	○	

ZUSTAND + GUTER ZUSTAND  
 ZUSTAND ○ BEDINGT GUTER ZUSTAND  
 ZUSTAND - SCHLECHTER ZUSTAND; ZU BESEITIGEN EMPFOHLEN

10. Im Osten des Planungsgebietes grenzt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an. Es wird darauf hingewiesen, dass durch ortsüblich genutzte, landwirtschaftliche Nutzflächen gelegentliche Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen auftreten können.
11. Altlasten  
Nach Auskunft der Gemeinde sind auf dem Planungsgebiet keine Altlasten bekannt. Wird bei Aushubarbeiten schadstoffbelastetes bzw. verunreinigtes Material oder Müll angetroffen, sind die betroffenen Behörden umgehend zu benachrichtigen. Die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17.03.1998, BGBl S. 502, der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999, BGBl S. 1554, und das Bayerische Bodenschutzgesetz vom 23.02.1999 GVBl. S. 36 sind zu beachten.
12.
  - 12.1 Wasserversorgung  
Sämtliche Bauvorhaben sind vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungs-Anlage der Gemeinde anzuschließen.
  - 12.2 Schmutzwasserentsorgung  
Eine Inbetriebnahme der Gebäude ist erst ab Anschluss an die zentrale Kanalisation der Gemeinde Egming im Abwasser-Zweckverband München-Ost zulässig.
  - 12.3 Es wird empfohlen, wegen evt. anzutreffender Hangschichtwasser die Gebäudekeller wasserdicht und auftriebsicher auszuführen. U. U. können auch Bebauungsbereiche von wild abfließenden Wasser betroffen sein. Dies sollte berücksichtigt werden.
13. Anfallendes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Die einschlägigen technischen Regelwerke sind zu beachten. In diesem Zusammenhang wird auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV und die TRENGW verwiesen.
14. Bei Baumfällungen sind die Vorgaben des Bayerischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere die artenschutzrechtlichen Bestimmungen, zu beachten.

## **C    Verfahrensvermerke zur Bebauungsplanaufstellung**

### **1. Aufstellungsbeschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Egming hat in der Sitzung vom 05.04.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Binsberg II“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am  
13.04.2005 ortsüblich bekannt gemacht.

### **2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:**

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 04.05.2005 hat in der Zeit vom 15.07.2005 bis 17.08.2005 stattgefunden.

### **3. Frühzeitige Behördenbeteiligung:**

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 04.05.2005 hat in der Zeit vom 15.07.2005 bis 17.08.2005 stattgefunden.

### **4. Billigungsbeschluss:**

Die Gemeinde Egming hat in der Sitzung vom 21.09.05 die Billigung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21.09.05 beschlossen.

### **5. Behördenbeteiligung:**

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21.09.05 wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 13.10.05 bis 14.11.05 beteiligt.

### **6. Öffentliche Auslegung:**

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21.09.05 wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.10.05 bis 14.11.05 öffentlich ausgelegt.

### **7. Nochmalige öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung**

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.07.06 wurde mit Begründung gem. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 22.12.06 bis 23.01.07 öffentlich ausgelegt.

### **8. Nochmalige öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung**

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 01.07.08 wurde mit Begründung gem. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 22.01.09 bis 23.02.09 öffentlich ausgelegt.

### 9. Satzungsbeschluss:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 03.03.09 den Bebauungsplan in der Fassung vom 03.03.09 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Egmating

03. März 2009



  
Ernst Eberherr, 1. Bgm.

### 10. Bekanntmachung:

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am **18. März 2009** gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortstüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit dem Tag zu den üblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der VG Glonn zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 und 4 und der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Egmating

19. März 2009



  
Ernst Eberherr, 1. Bgm.